

Die Rechte und Pflichten von Eltern



Es ist ein Leitgedanke des Schulgesetzes, Eltern in das Schulleben einzubeziehen. Das kann nur gelingen, wenn diese ihre Informations- und Beteiligungsrechte kennen. Grundsätzlich muss die Schule die Eltern über ihre Mitwirkungsrechte in der Schule informieren und sie bei allen Schullaufbahnentscheidungen beraten, die ihre minderjährigen Kinder betreffen. Die Hauptverantwortung für die Information und Beratung liegt bei den LehrerInnen.

Der entscheidende Ort für Information und Beratung ist die Elternversammlung (von der mindestens drei pro Jahr durchgeführt werden müssen); hier sind die Eltern zu informieren über:

- die allgemeinen Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und den schulischen Gremien;
- die Rechte der in die schulischen Gremien gewählten ElternvertreterInnen (speziell Schulkonferenz);
- das Recht zur Kandidatur als ElternvertreterIn und zur Wahl von ElternvertreterInnen;
- die Wahl von VertreterInnen in der Klassenkonferenz;
- die Rahmenbedingungen von Wahlentscheidungen bezüglich des Bildungsgangs (Fremdsprachen, Oberschule...);
- Inhalt und Form des Unterrichts, Kriterien der Leistungsbeurteilung (z.B. Klassenarbeiten, Versetzung, Kurseinstufung);
- den Umgang mit ihrem Vorschlags- und Beratungsrecht zur Unterrichtsgestaltung und -form (wobei die Ablehnung von Vorschlägen begründet werden muss);
- das Individualrecht auf Hospitation in der Klasse des Kindes;
- die Entscheidung der Eltern, ob individuelle Angelegenheiten des eigenen Kindes in der Elternversammlung behandelt werden dürfen.

Außerdem muss die Schule individuelle Informations- und Beratungsmöglichkeiten anbieten (Sprechstunden, -tage). Die Eltern haben ein Recht

- auf Information und Begründung schulischer Entscheidungen wie Versetzungen, Ordnungsmaßnahmen, sonderpädagogische Förderung, dabei ist ihre Meinung in die Entscheidung mit einzubeziehen;
- auf individuelle Beratung über Wahlentscheidungen ihres Kindes bezüglich des Bildungsgangs (Fremdsprachen, Oberschule...).

Weiterhin sind die Eltern zu informieren über ihre Rechte und Möglichkeit der Mitarbeit in den Gremien, die über die Klasse des eigenen Kindes hinausgehen; das betrifft:

- die Gesamtelternvertretung der Schule,
- die Gremien des Bezirks (Bezirksselternvertretung, Bezirksschulbeirat) und
- die Landesgremien (Landeselternvertretung, Landesschulbeirat).

Eltern haben natürlich auch Pflichten:

- die „harten“ Pflichten: Eltern von minderjährigen SchülerInnen sind verantwortlich für die Wahrnehmung der Schulpflicht (Anmeldung, regelmäßige Anwesenheit im Unterricht).
- die „weichen“ Pflichten: Eltern haben ihre minderjährigen Kinder bei der aktiven Teilnahme am Unterricht und der Erledigung von Hausaufgaben zu unterstützen.

Das Schulgesetz für Berlin – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen



Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am
19.6.2012

§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung

(1) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. Die Schule (...) ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbständigkeit gelangen können. (...)

§ 44 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtigen oder den Schulpflichtigen bei der Schule an- und abzumelden. Die Auszubildenden sind verpflichtet, der oder dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie oder ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten. Versäumt die oder der Auszubildende unentschuldigt den Unterricht in der Berufsschule, hat die Schule die Erziehungsberechtigten und die Auszubildenden schriftlich zu informieren und auf die Erfüllung ihrer in den Sätzen 1 und 3 genannten Verpflichtung hinzuweisen.

§ 45 Durchsetzung der Schulpflicht

(1) Nimmt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teil oder lässt sie oder er sich nicht untersuchen (§ 52 Abs. 2), entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder die mit der Untersuchung beauftragte Stelle über die Zuführung durch unmittelbaren Zwang.

(2) Die zwangsweise Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere, insbesondere pädagogische Mittel der Einwirkung auf die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten oder die Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, oder die Auszubildenden ohne Erfolg geblieben oder nicht erfolgversprechend sind. (...)

§ 47 Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und bera-

ten zu werden. Dazu gehören insbesondere

1. der Aufbau und die Gliederung der Schule,
 2. die Übergänge zwischen den Schularten und den Schulstufen,
 3. die mit dem Besuch der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen verbundenen Abschlüsse und Berechtigungen,
 4. die Grundlagen der Planung und Gestaltung des Unterrichts, die Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele, die Unterrichtsstandards, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Versetzung und der Kurseinstufung,
 5. ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse oder Jahrgangsstufe im Einvernehmen mit der Lehrkraft den Unterricht zu besuchen. Ihnen ist in Fragen der Auswahl der Lerninhalte, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen rechtzeitig Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Erziehungsberechtigten die Gründe dafür zu nennen. (...)

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte individuell und in angemessenem Umfang

1. über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. über die Kriterien der Leistungsbeurteilung (Noten, Prüfungen, sonstige Beurteilungen), Versetzung und Kurseinstufung und beraten sie
3. bei besonderen Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der körperlichen, sozialen, emotionalen oder intellektuellen Entwicklung und
4. bei der Wahl der Schulart und der Bildungsgänge. (...)

§ 88 Aufgaben der Elternvertretung

(1) Die Erziehungsberechtigten wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele durch ihre Elternvertretung aktiv und eigenverantwortlich mit.

(2) An der Gestaltung des Schullebens und der Unterrichts- und Erziehungsarbeit wirken die Erziehungsberechtigten durch Informations- und Meinungsaustausch in den Elternversammlungen sowie durch Teilnahme an der Wahl von Elternvertretern und durch ihre Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien mit. Sie nehmen über den Bereich der von ihren Kindern besuchten Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die Bezirks- und Landesgremien teil. (...)

§ 89 Elternversammlungen, Sprecherinnen und Sprecher der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jeder Klasse, die zu Beginn des Schuljahres in der Mehrzahl minderjährige Schülerinnen und Schüler hat, bilden eine Elternversammlung. Soweit kein Klassenverband gebildet wurde, besteht die Elternversammlung aus den Erziehungsberechtigten der Jahrgangsstufe. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können beratend an den Elternversammlungen teilnehmen. Die Lehrkräfte, die in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten, sowie die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher der Schülerinnen und Schüler sollen auf Wunsch der Elternversammlung beratend an deren Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Elternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch über schulische Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe. Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder des Schülers, sofern sie oder er das 14. Lebensjahr vollendet hat, behandelt werden.

(3) Die Elternversammlung wählt spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr aus ihrer Mitte

1. zwei gleichberechtigte Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher und
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz.

Bei neu gebildeten Klassen lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zu dieser Sitzung ein. Bestehen keine Klassenverbände, werden für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zwei gleichberechtigte Jahrgangselternsprecherinnen oder Jahrgangselternsprecher gewählt.

(4) Die Elternsprecherinnen oder Elternsprecher laden im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mindestens dreimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein. Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten von mindestens einem Fünftel der Minderjährigen einer Klasse oder Jahrgangsstufe ist eine Elternversammlung einzuberufen.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Elternversammlungen können für jede Schülerin oder jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben werden, auch wenn nur ein Erziehungsberechtigter anwesend oder vorhanden ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden; übt ein Erziehungsberechtigter für mehr als zwei Schülerinnen oder Schüler in derselben Klasse oder Jahrgangsstufe das Erziehungsrecht aus, so kann er für diese höchstens vier Stimmen abgeben.